

Übermut tut selten gut –

SIGMAR ROLL

dennoch können junge Menschen einen Anspruch gegen die gesetzliche Unfallversicherung haben

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat das Vorliegen eines Arbeitsunfalls für eine Freizeitaktivität einer Minderjährigen während der Einführungswoche zu ihrem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) bei den dort bestehenden Rahmenbedingungen als gegeben angesehen (Urteil vom 06.10.2020, Az. B 2 U 13/19 R).*

Leitsätze des Bearbeiters

1. Während eines FSJ besteht für die Arbeitsleistung und zugehörige Pflichtfortbildungen ein Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
2. Unter bestimmten Voraussetzungen können bei Minderjährigen weniger strenge Anforderungen für einen Ausschluss von Freizeitaktivitäten aus der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen.
3. Bei Minderjährigen ist das Vorliegen eines natürlichen Spieltriebs auch zu berücksichtigen, wenn anders als in der Schule kein allgemeiner – soziale Bildung einbeziehender – Bildungsauftrag besteht.

Sachverhalt

Nach Abschluss der Realschule hat sich die Jugendliche J - Alter damals 16 Jahre 10 Monate – zur Ableistung eines FSJ in einem Alten- und Pflegeheim verpflichtet. Zu Beginn erfolgte für die neuen Hilfskräfte eine Einführungswoche mit ganztägigen (9-18 Uhr) Kurseinheiten und auswärtiger Unterbringung. Die Teilnehmer entdeckten nach dem Unterricht auf dem Gelände der Bildungsstätte ein großes – nicht weiter gesichertes – Hüpfkissen. Die Gruppe begann darauf zu hüpfen und beschloss, dass sich die J in die eine Hälfte des Hüpfkissens setzt, während acht weitere Seminarteilnehmer gleichzeitig auf die andere Hälfte springen,

um die J in die Luft zu katapultieren. J wurde zwar wie erwartet hochgeschleudert, landete aber neben dem Kissen und brach sich mehrere Wirbel an.

Das Geschehen wurde der zuständigen Berufsgenossenschaft B gemeldet, die eine Anerkennung als Arbeitsunfall ablehnte, weil die zum Unfall führende Aktivität in keinem sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Beschäftigung gestanden habe, sondern private Freizeitgestaltung gewesen sei. Ohne Einverständnis der Seminarleitung habe auch keine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung vorgelegen. Außerdem hätte die J das Vorliegen der Verletzungsgefahr erkennen müssen und habe sich ihr freiwillig ausgesetzt.

Das Sozialgericht und die Berufungsinstanz entschieden unterschiedlich; auf die Revision hin hat das Bundessozialgericht – wie schon die erste Instanz – die B dazu verpflichtet, einen Arbeitsunfall anzuerkennen.

Argumentation des Gerichts

(...) Sie [J] hat einen Anspruch auf gerichtliche Feststellung, dass ihr Sturz auf die Umrandung des Hüpfkissens in der Bildungsstätte (...) ein versicherter **▶▶ Arbeitsunfall** i.S. des § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) war.

▶▶ Ein Arbeitsunfall setzt voraus, dass
 › die Verrichtung zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit – die den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründet – zuzurechnen ist (innerer oder sachlicher Zusammenhang),
 › sie zu dem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis – dem Unfallereignis (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) – geführt hat (Unfallkausalität) und
 › dass das Unfallereignis einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht hat (haftungsbe gründende Kausalität). ◀◀

(...) Die J hat einen Unfall sowie dadurch einen Gesundheitsschaden erlitten (dazu unter 1.). Sie war als Beschäftigte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (dazu unter 2.). Die konkrete unfallbringende Verrichtung des Spielens auf dem Hüpfkissen ist dieser versicherten Tätigkeit zuzurechnen (dazu unter 3.) und hat den Unfall rechtlich wesentlich verursacht (dazu unter 4.).

1. Die J erlitt am Abend des 08.09.2015 einen Unfall i.S. des § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII. An diesem Tag kam es (..) auf dem Gelände der Bildungs- und Ferienstätte zu einer zeitlich begrenzten, von

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

außen kommenden Einwirkung auf den Körper der J, als sie mit dem Rücken auf das Sand-Kies-Gemisch neben dem Hüpfkissen aufschlug. Dieses Unfallereignis bewirkte unmittelbar Gesundheitsschäden: Deckenplatteneinbrüche verschiedener Wirbelkörper der Brust- und Lendenwirbelsäule sowie eine Impressionsfraktur des ersten Lendenwirbelkörpers.

2. Die J gehörte im Zeitpunkt des Unfalls zum versicherten Personenkreis der **▶▶ Beschäftigten** i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. (...)

▶▶ Es gilt die Legaldefinition nach § 7 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB IV: **Beschäftigung** ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (Satz 1). Anhaltspunkte für eine Beschäftigung – auch außerhalb eines Arbeitsverhältnisses – sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2), wobei eine Unterordnung unter das Weisungsrecht eines Unternehmers vor allem in Bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Verrichtung erfolgt. **◀◀**

Dabei kommt es auf die das Gesamtbild bestimmenden tatsächlichen Verhältnisse an. Ob eine Beschäftigung vorliegt, ergibt sich aus dem Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich Zulässigen tatsächlich vollzogen worden ist. Entscheidend ist die Rechtsbeziehung so, wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulässig ist (...). Zwischen dem Träger und der J bestand kein Arbeitsverhältnis (dazu unter a), gleichwohl verrichtete die J im Rahmen ihres FSJ nichtselbstständige Arbeit (dazu unter b).

a) Die J als Freiwillige im FSJ stand zum Träger in keinem Arbeitsverhältnis, sondern in einem Rechtsverhältnis sui generis. Der Gesetzgeber hat bewusst davon **abgesehen**, die Freiwilligen im FSJ den Arbeitnehmern oder Auszubildenden generell **▶▶ gleichzustellen**. (...)

▶▶ Auf die fehlende **Gleichstellung** weist die Gesetzessystematik des § 13 Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) hin (nur analoge Anwendung). **◀◀**

b) Die J verrichtete im Rahmen des FSJ (...) auch ohne Arbeitsverhältnis i.e.S. nichtselbstständige Arbeit i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Dies ergibt sich aus einer Gesamtschau aller als Indizien in Betracht kommenden Umstände, bei der die für und gegen eine abhängige Beschäftigung sprechenden Gründe abzuwägen sind (...). Durch ihre unterstützenden Hilfstätigkeiten in einer Alten- und Pflegeeinrichtung hat die J jedenfalls eine Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert verrichtet (...). Diese Tätigkeit war auch unselbstständig, da die J bei der Verrichtung ihrer praktischen Hilfstätigkeiten in die Einrichtung eingegliedert war und sich dem Weisungsrecht des Trägers bzw. der in der Einsatzstelle tätigen Fachkräfte untergeordnet hat. Dies ergibt sich schon aus der am 03.09.2015 zwischen der J und dem Träger geschlossenen Vereinbarung. (...) [Dabei] war die J nach Ziffer 3 dieser Vereinbarung verpflichtet, die ihr übertragenen Aufgaben in dem Alten- und Pflegeheim unter Anleitung einer Fachkraft nach Wissen und Können auszuführen (Ziffer 3.1). Hierbei hatte sie den Anweisungen des Fachpersonals Folge zu leisten (Ziffer 3.5). Zudem werden nach § 3 Abs. 1 Satz 1 JFDG im FSJ gantztägig überwiegend »praktische Hilfstätigkeiten« geleistet. Der Begriff der »Hilfstätigkeit« impliziert, dass es sich hierbei um Tätigkeiten handelt, die nach Weisung im Hinblick auf Zeit, Dauer, Art und Ort ausgeführt werden und eine Eingliederung in die Einrichtung erfordern. (...) Der Annahme einer Beschäftigung im FSJ steht auch nicht die geringe Höhe der Gegenleistungen sowie die Bezeichnung als Verpflegungskostenzuschuss bzw. Taschengeld entgegen. Die Zahlung eines Arbeitsentgelts für die erbrachte Arbeitsleistung ist keine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Beschäftigung. Vielmehr setzt ein Arbeitsentgelt das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses voraus, begründet ein solches aber nicht (...).

Andere Versicherungstatbestände nach § 2 Abs. 1 SGB VII liegen nicht vor bzw. kommen nicht in Betracht. (...)

3. Die unfallbringende Verrichtung der J – das Springen auf dem Hüpfkissen – stand in einem inneren Zusammenhang mit dieser grundsätzlich versicherten Tätigkeit als Beschäftigte (...). Eine Verrichtung ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versichert, wenn der Verletzte sie zur Erfüllung eines von ihm begründeten Rechtsverhältnisses (...) verrichtet (...). (...) Vorliegend gehörte die Benutzung des Hüpfkissens weder objektiv zu einer nach der FSJ-Vereinbarung bestehenden Haupt- oder Nebenpflicht der J, noch konnte sie subjektiv davon ausgehen, eine solche Pflicht aus dieser Vereinbarung zu erfüllen.

Die Benutzung des Hüpfkissens ist hier gleichwohl als versicherte Tätigkeit i.S. des § 8 Abs. 1 Satz 1 iVm § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII anzusehen (...). Der Träger des FSJ hat eine erhöhte spezifische Gefahr für die ungehemmte Entfaltung jugendlicher leichtsinniger Spielereien und gruppenspezifischer Prozesse einschließlich des damit verbundenen Verletzungspotenzials durch Abhaltung eines einwöchigen Seminars für Jugendliche an einem fremden, abgelegenen Ort mit einem unfallträchtigen Sportgerät ohne entsprechende Aufsicht geschaffen. (...).

Dem liegt die allgemeine Erfahrung zugrunde, dass junge Menschen einem natürlichen Spieltrieb unterliegen (...). (...) In diesen Ausnahmefällen ist **▶▶ Anknüpfungspunkt** der Wertung nicht der finale (unternehmensdienliche) Zweck der Verrichtung, wie dies bei Beschäftigten sonst der Fall ist, sondern der kausale (unternehmensbedingte) Ursprung der zum Schaden führenden Handlung, weil aufgrund der oben genannten Besonderheiten bei Kindern und Jugendlichen das alleinige Abstellen auf finale Kriterien wie die Handlungstendenz untauglich ist.

▶▶ Die Überlegungen zum **Anknüpfungspunkt** sind Kern der Begründung für eine erweiterte Pflicht der gesetzlichen Unfallversicherung. **◀◀**

(...) Unter Berücksichtigung dieser besonderen rechtlichen Vorgaben ist die Benutzung des Hüpfkissens hier noch als versicherte Tätigkeit i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII anzusehen. Das Seminar wurde in einer für die J und die weiteren Teilnehmer fremden und abgelegenen Umgebung abgehalten. Den Seminarteilnehmern standen für ihre Freizeitgestaltung im Wesentlichen nur die von den Betreuern durchgeführten Aktivitäten sowie die Angebote der Einrichtung zur Verfügung. Hierdurch war es den Seminarteilnehmern nicht möglich, an ihren üblichen Freizeitaktivitäten teilzunehmen. Zwar war es ihnen grundsätzlich erlaubt, nach der Seminarzeit das Gelände der Ferien- und Bildungsstätte in kleinen Gruppen zu verlassen, jedoch liegt die Ferien- und Bildungsstätte abgelegen und fern sonstiger urbaner Freizeitmöglichkeiten. Dies führt dazu, dass den Seminarteilnehmern für ihre Freizeitgestaltung im Wesentlichen nur die von den Betreuern durchgeführten Aktivitäten sowie die Angebote der Einrichtung zur Verfügung standen. Hierzu gehörte auch das Hüpfkissen als unfallträchtiges Sportgerät, welches schon aufgrund seiner Beschaffenheit Jugendliche mit ihrem alterstypischen Übermut und Bewegungsdrang zu leichtsinnigen Spielereien mit den entsprechenden Verletzungsgefahren anregt und aufgrund seiner Beschaffenheit erhebliche Verletzungsgefahren in sich birgt. Trotz dieser Gefahrenquelle wurden die Jugendlichen, wenn sie nicht an den organisierten Abendveranstaltungen teilnahmen, sich selbst überlassen. Der Zurechnung des unfallbringenden Verhaltens zur versicherten Tätigkeit steht nicht entgegen, dass die J zum Unfallzeitpunkt bereits fast 17 Jahre alt war. Eine schematische Altersgrenze, ab der gruppenspezifische Prozesse und unbändiger Spieltrieb nicht mehr zu berücksichtigen wären, kann nicht angenommen werden (...). Zwar dürfte der Spieltrieb mit fortschreitendem Alter abnehmen, jedoch kann dieser gerade in Gruppen Gleichaltriger wieder aufleben und durch gruppenspezifische Prozesse, wie sich gegenseitig »anfeuern« oder »hochschaukeln«,

verstärkt werden. Gerade in solchen Situationen besteht die Gefahr, dass Jugendliche von übermütigen Ideen mitgerissen werden und sich unter dem Eindruck der Gruppendynamik erheblichen Gefahren für die körperliche Unversehrtheit aussetzen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Zusammenstellung der Seminargruppe, die für das Einführungsseminar zur Ableistung des FSJ in der Regel aus Jugendlichen besteht, die sich untereinander nicht kennen, aber für die gemeinsame Freizeitgestaltung während der Seminarreise in einem abgelegenen Gebiet aufeinander angewiesen sind. Nach den ►► **bindenden Feststellungen des LSG** erfolgte der unfallbringende Katapultsprung schließlich aufgrund altersbedingter Gegebenheiten wie Übermut, Spieltrieb, Gruppendynamik und Fehleinschätzung der Gefahrenlage.

►► Das Revisionsgericht betreibt keine neue Sachaufklärung; für seine Entscheidung sind die Feststellungen der letzten Sachinstanz bindend (hier § 163 SGG). ◀◀

Der Versicherungsschutz entfällt auch nicht, weil es sich bei der Benutzung des Hüpfkissens als Katapult um unvernünftiges Verhalten mit vorhersehbarer Verletzungsgefahr handelte. Das Verhalten der J hielt sich angesichts ihres Alters noch im Rahmen dessen, was nach den Umständen nicht als völlig unverständlich oder vernunftwidrig zu erachten ist, mag es vielleicht auch unbesonnen oder leichtsinnig gewesen sein (...). Der Senat hat zudem klargestellt, dass ein Rechtssatz, nach dem der Versicherungsschutz entfällt, wenn der Versicherte sich bewusst einer höheren Gefahr aussetzt und dadurch zu Schaden kommt, nicht existiert (...).

4. Das versicherte Springen auf dem Hüpfkissen hat den Unfall und dieser die Gesundheitsschäden jeweils rechtlich wesentlich verursacht, weshalb die J auch gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII infolge einer versicherten Tätigkeit verunglückt ist.

Anmerkung

Die Entscheidung mag auf den ersten Blick überraschen, weil regelmäßig der Anwendungsbereich der gesetzlichen Unfallversicherung eng verstanden wird und etwa Störungen des betrieblichen Bezugs eine Leistungsverpflichtung ausschließen (z. B. Einwirkung von Alkoholkonsum oder Verlassen des direkten Weges zur Arbeit).

Das vorliegende Urteil arbeitet systematisch und nachvollziehbar die Voraussetzungen einer Leistungsverpflichtung der Unfallversicherungsträger nach dem SGB VII ab, hält bei Minderjährigen besondere Verantwortung des Arbeitgebers für angezeigt und lässt hier einen Unfall, der seinen Ursprung im Tätigsein für den Unternehmer hat, ausreichen (unternehmensbedingte Kausalität). Allerdings spielen viele Einzelpunkte des Geschehensablaufs eine Rolle und es liegt gleichwohl ein Grenzfall vor (»Voraussetzungen gerade noch erfüllt«); eine allgemeine Aussage, dass bei Minderjährigen jede Freizeitaktivität während einer Dienst- oder Fortbildungsreise durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt werde, wird damit gerade nicht getroffen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich für den Sachverhalt weitere Rechts- und Haftungsfragen ergeben, die eventuell für eine Regressmöglichkeit des Unfallversicherers gegen Dritte eine Rolle spielen können.

Dies betrifft beispielsweise:

- Aufsichtspflichten und deren Verletzung durch Betreuungspersonen
- Verkehrssicherungspflichten und deren Verletzung durch die Bildungsstätte
- strafbares Verhalten – fahrlässige Körperverletzung – durch andere minderjährige oder volljährige Teilnehmer.

Gesetz und Gesetzgebung

In ihrem Beitrag zum neuen **Jugend-schutzgesetz** (JuSchG) unter dem Titel »Ein digitales Update für den Jugendschutz« hat Dr. Marie Herberger (in: FuR 6/2021, S. 286-293) die erweiterten Schutzziele (§ 10a JuSchG) sowie die vorgesehene Evaluation herausgehoben. Prof. Dr. Marc Liesching hat sich mit den Auswirkungen der neuen Rechtslage auf die Bewerbung von altersbeschränkten, entwicklungsbeeinträchtigenden Medien befasst und diese gegenüber dem JMStV abgegrenzt (in: ZUM 7/2021, S. 563-569).

Zum **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)** sind weitere Aufsätze erschienen:
 Prof. Dr. Dr. Reinhard Wabnitz (in: ZKJ 7/2021, S. 262-267) spricht trotz der zeitlichen Aufschiebung inklusiver Regelungen von einer gelungenen Novellierung. Prof. Dr. Christopher Schmidt titelt dagegen (in: NJW 28/2021, S. 1992-1996) »Wenig Licht und viel Schatten« und sieht das Gesetz hinter den Erwartungen zurückbleiben. Unter den Stichworten Schützen, Stärken, Helfen, Unterstützen und Beteiligen stellt Sabine Gallep (in: NDV 8/2021, S. 392-396) Schwerpunkte der Neuregelung vor. Mit einem speziellen Fokus auf die Themen »Selbstbestimmung« bzw. »Junge Volljährige« äußern sich Prof. Dr. Wolfgang Schröer (in: JAmt 7-8/2021, S. 354-358) und Susanne Achterfeld/Friederike Knörzer/David Seltmann (in: JAmt 6/2021, S. 298-303). Junge Menschen sollten durchgängig ein eigenes Antragsrecht erhalten, Selbstbestimmung und Hilfe seien kein Widerspruch und junge Volljährige bedürften der Nachbetreuung und ggf. der Verzahnung zu Hilfen für Erwachsene.

Zum neuen **Glücksspielstaatsvertrag** gibt Dr. Martin Pagenkopf (in: NJW 30/2021, S. 2152-2159) eine Darstellung von Zielen und Inhalten der Regulierung; er wirft die Frage auf, ob aus Kohärenzgründen Restriktionen bei

Spielhallen ebenfalls zurückgefahren werden müssten.

Das **Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder** ist in BGBl. I 2021, S. 1810-1818 veröffentlicht. Eine inhaltliche Darstellung der geltenden Fassung gibt Prof. Dr. Rüdiger Ernst in: FamRZ 13/2021, S. 993-999.

Bezüge zum Kinder- und Jugendschutz weisen auch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (BGBl. I 2021, S. 441-447) – zu dessen Inhalten s. Prof. Dr. Armin Engländer in: NSTz 7/2021, S. 385-390 – und das **Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien** (BGBl. I 2021, S. 1982-2002) auf, das ab Dezember 2021 in § 20 TTDSG die Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger neu regelt.

Rechtsprechung

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einer staatlich verordneten **Impfpflicht für Kinder** gegen Infektionskrankheiten (hier Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, Kinderlähmung, Röteln, Masern und Mumps) und den daran gekoppelten Ausschluss für ungeimpfte von der Kindertagesbetreuung keinen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention erblickt (Urt. v. 08.04.2021, Az. 47621/13). Als Argumente dafür, dass hier die Impfpflicht in einem vernünftigen Verhältnis zu berechtigten Zielen stehe, wurden u.a. angeführt: Es bestehe ein abgestuftes System mit spezifischen Ausnahmen; es erfolgten keine Zwangsimpfungen; es erfolge eine individuelle Vorbeugung gegen Impfschäden; für etwaige Impfschäden bestehe eine staatliche Haftung; Sanktionsfolgen bei Verstößen seien angemessen. Insgesamt würden die Vorteile für das individuelle und das gemeinsame Wohl die Risiken weit überwiegen.

In einem nicht rechtskräftigen Urteil des LG Paderborn (v. 08.07.21, Az. 4 O 323/20) wird der Betreiber eines nicht zugelassenen **Online-Casinos** verpflichtet, der – volljährigen – Klägerin die Einsätze für die über viele Monate erfolgte Glücksspielteilnahme – unter Anrechnung ausgezahlter Gewinne – vollständig (hier ca. 130.000 Euro) zurückzuzahlen. Das Gericht sah sich trotz des in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgegebenen Rechtswegs zur luxemburgischen Justiz als zuständig an. Sollte sich diese Rechtsprechung durchsetzen, wären die Betreiber derartiger Angebote wegen der damit verbundenen Risiken, wohl sehr schnell bereit, nur noch innerhalb der Grenzen des neuen Glücksspielstaatsvertrags zu agieren.

Eine 17-jährige, die an einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung mit schwerem Krankheitsverlauf leidet und in einer psychiatrischen Klinik untergebracht ist, verweigerte Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme und versuchte eine Ernährung durch eine Sonde zu verhindern. Auf Antrag der Klinik genehmigte das zuständige Familiengericht nach § 1631b Abs. 2 BGB eine **freiheitsentziehende Maßnahme** in Form einer 7- bis 9-Punkt-Fixierung. Das OLG Hamburg (Beschl. v. 17.11.20, Az. 12 UF 101/20) hob die Entscheidung teilweise auf und forderte zusätzliche Beachtung der Verhältnismäßigkeit und engmaschige ärztliche Anordnungen. Eine Anmerkung hierzu und eine Darstellung der Thematik insgesamt gibt Dr. Harald Vogel (in: ZKJ 5/2021, S. 171-176).

Im Rahmen einer **Umgangsvereinbarung** wurde vereinbart, zur Klärung noch offener Fragen an einer Erziehungsberatung teilzunehmen; der Vergleich wurde nach § 156 Abs. 2 FamFG durch das Familiengericht gebilligt. Als die Kindesmutter die Teilnahme an der Beratung verweigerte, wurde auf Antrag des Kindesvaters ein Ordnungsgeld verhängt. Das OLG Frankfurt/Main hob dies im Beschwerdeverfahren auf (Beschl. v. 24.05.21, Az. 4 WF 47/21, 4 WF 57/21 – NJW-RR 13/2021, S. 796).

Die Vereinbarung über die Beratung sei nicht vollstreckbar, da zu unbestimmt (noch kein genauer Termin u.ä.). Eine kritische Kurzanmerkung und einen Praxishinweis hierzu gibt Ulrike Opitz (in: NZFam 14/2021, S. 641); sie äußert sich dabei auch zu anderen Zusatzvereinbarungen.

Schrifttum

»Fake News« und »Hate Speech« – Die Verantwortung der Medienintermediäre zwischen neuen NetzDG, MStV und Digital Services Act

Im ersten Schritt seien effektive Löschanträge zur Durchsetzung der Persönlichkeitsrechte erforderlich und im zweiten Schritt wirksame Kontrollen für diese Löschungen. Zum NetzDG und seiner Weiterentwicklung zieht der Autor eine positive Zwischenbilanz; zu bestehenden und geplanten europarechtlichen Regelungen gibt er Hinweise auf Ergänzungspotential und auch die Themen »Fake News« und »Social Bots« werden angerissen.

→ Prof. Dr. Jürgen Kühling in: ZUM 6/2021, S. 461-472.

Thorsten Feldmann (in: K&R Beilage 1 zu 6/2021, S. 34-37) vertritt dagegen in seinem Beitrag »Juristische Instrumente gegen den Internet-Hass« eine ziemlich skeptische Position: Er hält den Regulierungsansatz des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes für rechtlich fragwürdig und im Ergebnis gescheitert. Ein Eingriff in die Meinungsfreiheit sei zwar stets geboten, wenn diese mit der Menschenwürde kollidiere; bei unüberschaubaren Gruppen sei aber keine Betroffenheit eines individuellen Persönlichkeitsrechts zu bejahen. Ergänzend stellt Volker Beck (ebda, S. 37-42) unter dem Titel »Hate Speech im Internet – Wie werden wir der Hetze Herr?« einige Gedanken aus der Erfahrung eines Hassobjektes vor.

Die »Entwicklung des Jugendmedienschutzes 2020« insgesamt machen Dr. Kristina Hopf und Birgit Braml zum Thema (in: ZUM 5/2021, S. 421-433).

Kinderrechte im Digitalzeitalter – Das Beispiel des Sharenting

Nach Einführung in die rechtliche Problematik werden perspektivisch stärkere Sensibilisierung der Eltern, klarere gesetzliche Regelung und die Bestellung eines Kinder- und Jugendbeauftragten durch den Bundestag gefordert.

→ Luisa Lorenz in: K&R 5/2021, S. 322-328.

Zum Thema allgemein s.a. Torsten Krause, Kinderrechte im digitalen Raum – Ein Überblick, in: merz 3/2021, S. 71-78.

»Kinderrechte im Grundgesetz« statt »Kinderrechte ins Grundgesetz« – Zwischenstand in einer un abgeschlossenen Debatte

Nach dem vorläufigen Scheitern einer Grundgesetzänderung wird ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dargelegt, dass auch jetzt der Kinderschutz im Grundgesetz nicht defizitär ist; danach wird auf eine mögliche Wirkung symbolischer oder redundanter Regelungsinhalte eingegangen.

→ Prof. Dr. Matthias Jestaedt in: JAMt 7-8/2021, S. 358-363.

Das Indizierungsverfahren und die Führung der Liste jugendgefährdender Medien nach Inkrafttreten des zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes

Angesprochen wird u. a. die interne Aufgabenteilung zwischen Prüfstelle und der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) im Übrigen, die Anpassung der Listenführung an den einheitlichen Medienbegriff – wobei es bei Telemedien aber auch zukünftig in der Regel nicht zu einer Veröffentlichung kommen wird, da sonst die Gefahr des direkten Zugriffs durch Minderjährige besteht – und die Ermöglichung mit indizierten Medien(teilen) unter gewissen Voraussetzungen pädagogisch arbeiten zu dürfen – wobei allerdings anderweitige Strafbewehrung etwa für pornografische Medien weiter zu beachten ist.

→ Thomas Salzmann in: BPJM-aktuell 3/2021, S. 9-17.

Bedarfsgerechte Hilfe zur Erziehung für einen als »systemsprengend« erlebten 15-jährigen Jugendlichen und Installation eines Sicherheitsdienstes als Bestandteil der Hilfe

Bei einem Jugendlichen mit massiven Gewaltausbrüchen, den alle angefragten Einrichtungen abgelehnt haben und bei dem eine Haftfähigkeit noch offen ist, kann es geboten sein, die Hilfe zur Erziehung so individuell zu gestalten, dass in ein spezielles mobiles Angebot auch ein Sicherheitsdienst mit Rundum-die-Uhr-Anwesenheit integriert ist.

→ DIJuF-Rechtsgutachten in: JAMt 6/2021, S. 324-326.

Schutz des Kindes im Sozialen Entschädigungsrecht – vom vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff bis zur erheblichen Vernachlässigung

Der Gedanke eines Anspruchs auf eine Entschädigung, wenn der Staat mit seinen Schutzmaßnahmen für Schutzbedürftige erfolglos geblieben war, fand sich bisher im Opferentschädigungsgesetz und wird ab 2024 im 14. Buch des Sozialgesetzbuches neu und erweitert geregelt. Beispiele aus der bisherigen Rechtsprechung mit einem weiten Begriff der Schädigung des Kindeswohls werden vorgestellt und es wird aufgezeigt, dass psychische Misshandlung und Vernachlässigung zukünftig nun explizit im Gesetz erfasst sind.

→ Prof. Dr. Corinna Grünh in: SGB 07.21, S. 414-420.

Sigmar Roll

Psychologe/Jurist,
Richter am Bayerischen Landessozialgericht Zweigstelle Schweinfurt
